

Titel VIII.

Von der Entsehung des Colons und dem Heimfall.

Bemerkungen über die Caducität.

Teil 2.

§. 150. Wenn alle die, welche nach dem bestehenden Gesetz oder Herkommen einen Anspruch, und ein Successionsrecht auf das Colonat oder Meiergut haben, mit Tode abgehen, oder ihr Recht sonst verloren haben, so tritt hinsichtlich der Stätte nicht dasjenige Recht ein, welches sonst auf herrenlose Sachen zusteht, sondern das nutzbare Eigentum wächst dem Obereigentum, von welchem es ausgegangen ist, wieder zu, und es wird dieses der Heimfall genannt.

Wir haben im Paderbornschen Meierrecht, auf welches wir hier ausdrücklich verweisen müssen, den Zustand des Heimfallrechts während der bestehenden fremden Gesetze, sowie den Streit und die Ansichten der neueren Praxis über das Fortbestehen dieses Rechtes geschildert, haben die Bestimmungen der Gesetze von 1825 erläutert, und das berühmte Erkenntnis in Sachen Schmiesing gegen Topp (1830) mitgeteilt, wodurch der oberste Gerichtshof der richtigen Ansicht über die wirkliche Ausübung des Heimfalls wieder Anerkennung und Autorität verschaffte. Keineswegs hat sich aber seitdem in der Praxis ein richtiges System ausgebildet, und wir müssen daher hier noch einige Bemerkungen nachtragen.

1. Der Heimfall eines verliehenen Gutes hatte nach altem Recht Statt: a.) wenn die Leihe nur auf Lebenszeit oder gewisse Erbfälle vertragsmässig bestimmt war. Überall suchte man durch solche Bedingungen der Erblichkeit, die bald in Willkür und volles Eigentum überzugehen pflegte, entgegen zu arbeiten, und wenn es auch, bei Ablauf der Zeit, mit dem Einziehen des Guts kein Ernst war, so suchte man doch das Recht des Heimfalls stets im Andenken zu bewahren *(In dem Rezess der Stadt Minden von 1572 heisst es: «Wenn die Kontrakte ausweisen, dass solche Länder nach Verlauf der Jahre oder post mortem dem Herrn heimfallen sollten». usw. (siehe Culemann, Sammlung Seite 194)* b.) Wenn der Colon zur Strafe, wegen nicht erfüllter Bedingungen der Leihe, des Guts entsetzt wurde (Caducität). c.) Auch bei fortgesetzter Vererbung des Gutes, und allmählich durch Herkommen und Vertrag befestigtem Erbrecht, trat der Heimfall ein, wenn keine erbfähige Verwandte des Colons mehr vorhanden waren, das Gut vakant, erblos wurde. Hier hatte sich nun aber teils allmählich ein unbeschränktes Erbrecht ausgebildet, und der Heimfall konnte dann nur eintreten, wenn das Gut, wie jedes andere freie Vermögen, herrenlos wurde. Teils hatte sich durch Vertrag, Gesetz oder Herkommen, unter einwirkenden Analogien anderer besonderen Erbrechte, und unter Einfluss der Prinzipien älterer Hofrechte, eine beschränkte Succession ausgebildet, so dass also der Heimfall öfter, und auch alsdann eintreten konnte, wenn nach anderen Partikularrechten, oder nach gemeinrechtlichen Prinzipien, es nicht an successionsfähigen Nachfolgern gefehlt hätte. Dieselbe Freiheit und Beschränkung wurde auch bedingt durch die erlangte oder untersagte Befugnis, unter Lebendigen oder auf den Todesfall über das Leihegut zu disponieren. Dagegen hatte sich überall, wo eheliche Gütergemeinschaft galt, ohne Unterschied das Recht ausgebildet, dass die Folgen derselben für den überlebenden Ehegatten jeder besonderen Successions-Ordnung und jeder Beschränkung der Dispositionsrechte derogieren.
2. Der Heimfall berechnete zu einer neuen Verleihung des Gutes, und war bis zum Ende des Mittelalters selten mit grossen Vorteilen für den Gutsherrn verbunden. Denn alle Abgaben waren meist angemessen festgesetzt, und durch das Herkommen ein unabänderliches Zubehör der Colonat- und Meierpflichten geworden. Es fiel den Grundherren nicht ein, ihre Besitzungen in eigene grosse Wirtschaften zusammen zu schlagen. Die Verwaltung eines blossen Bauernguts für Rechnung des Herrn war damals so wenig wie heute, vom mindesten erspriesslichen Nutzen. Man war daher immer froh, einen fleissigen tüchtigen Colon zu bekommen, der durch seine Anstrengung das Colonat im Stande erhielt, die festgesetzten Lasten tragen zu können. Nach hergestelltem Landfrieden, wie das Ackergewerbe aufblühte, die Produktion einträglicher wurde, fanden die Gutsherren allmählich ihren Vorteil dabei, Bauerngüter einzuziehen, und zu grossen eigenen Wirtschaften zusammenzuschlagen. Nun kam aber die landesherrliche Verwaltung zur Einsicht, dass viel kleine Ackerwirtschaften fleissiger, tüchtiger Bauern dem Staat nützlicher

seien, als einige reiche, mächtige Gutsbesitzer, ja dass wegen der mehr und mehr erforderlichen und gestiegenen öffentlichen Bedürfnisse und Abgaben ein wohlversorgter Bauernstand dem Lande unentbehrlich sei. Die Gesetzgebung legte sich daher meist ins Spiel, und verbot oder beschränkte wenigstens dasselbe so, dass das öffentliche Interesse keinen Schaden leiden konnte. Im Osnabrückschen musste der Gutsherr allezeit die Stätte wieder besetzen, und durfte sie nicht zu seiner adeligen Hofstätte ziehen. Auch durfte er die Abgaben und Pflichten nicht erhöhen. Unsere älteren Gesetze denken sich die Wiederbesetzung des Hofes als etwas, das sich von selbst verstehe. Nur konnten sie die Anmassung der Gutsherren, dem neuen Colon härtere Bedingungen zu setzen, denselben nicht aus den Händen winden. Die Eigentums-Ordnung (II. §. 2.) legt ihnen daher nur ans Herz, die Untertanen nicht über ihre Kräfte zu beschweren, und dadurch die Stätten zu ruinieren, bedroht sie auch mit der Verantwortlichkeit für die öffentlichen Abgaben, wenn der Colon durch Schuld der erhöhten gutherrlichen Prästationen damit zurückbleibe. Die revidierte Eigentums-Ordnung (II. §. 5.) bestätigt dieses, und gab zugleich den Gerichten die Befugnis, nach vorgängiger Untersuchung die Abgaben wieder herabzusetzen. Übrigens bildete sich in praxi das Recht der Gutsherren, die Stätte nicht wieder zu besetzen, sondern für sich selbst verwalten zu lassen. Sie waren dann aber verbunden, alle öffentlichen Lasten dieses Guts ohne Ausnahme zu übernehmen. Wenn man nun diese und die Verwaltungskosten abzog, so blieb in der Regel nichts übrig, wie Holsche a.a.D. bezeugt. Es war daher ein seltener Fall, dass Stätten eingezogen wurden. Um nun die öffentlichen Abgaben zu sichern, und den Nahrungsstand des Landvolkes nicht zu verringern, wurde es nie zugegeben, dass ein Gutsherr die Stätte mit seinem eigenen Gute vereinigte (**Unrichtig lehrt Diedrichs a.a.D. das Gegenteil**). Hätte dieses nicht Anerkennung gefunden, so würden die Landstände sich nicht den §. 6. Kapitel 2. der revidierten Eigentums-Ordnung haben gefallen lassen, wo es heisst: «Wenn eine erledigte Stätte von dem Gutsherrn nicht wieder besetzt wird, so muss er alle auf derselben ruhende öffentliche Lasten tragen. Wir verbieten es aber gänzlich, erledigte Bauernstellen einzuziehen, und deren Grundstücke mit dem Gute des Eigentumsherrn oder eines anderen Bauernhofs zu vereinigen. Dagegen, wenn ein solches erledigtes Colonat zu gross ist, mag der Gutsherr mit Einstimmung der Kriegs- und Domänenkammer einen Anbau mit der Stelle vornehmen, und aus derselben zwei Stätten machen, oder einige Gründe davon nehmen, und zu einem kleineren Bauernhofe legen. Nur muss er für die Ab- und Zuschreibung der öffentlichen Lasten sorgen.» – Wenn hiernach also dem Gutsherrn nichts anderes übrig bleibt, als die Stätte wieder zu besetzen, so konnte ihm der Heimfall nur zweierlei Vorteile gewähren: Erstens, dem Colon härtere Bedingungen und grössere Abgaben aufzuerlegen. Dieses war aber ein seltener Fall, indem bei der Schätzung durch Sachverständige nicht leicht ein günstiges Resultat für den Gutsherrn herauskam. Zweitens, vom neuen Colon einen grösseren Weinkauf zu stipulieren. Da aber alle Weinkäufe unbestimmt waren, und nach willkürlichem Ermessen gehandelt wurde, so war dieses wieder kein besonderer Vorteil als Folge des Heimfalls. Wenn daher die Gutsherren jetzt einen weit grösseren Wert auf dieses Recht legen, als sonst, so geschieht das, weil in der veränderten Verfassung allerdings gegenwärtig ein heimgefallenes Gut, welches in ihr volles Eigentum übergeht, zum Nachteil des öffentlichen Wohls, der gewerbetreibenden Klasse der Bauern kann entzogen, und mit den grossen Rittergütern und ihren einträglichen Wirtschaften zusammen geschlagen werden. Im Paderborner Meierrecht (I. Seite 238) haben wir es schon gerügt, dass die Ablösungsordnung durchaus keinen Unterschied unter den verschiedenen Klassen des Heimfallrecht gemacht hat. Wir werden auch hier wieder auf das Vage jener gesetzlichen Bestimmungen hingeleitet, indem in vielen einzelnen Fällen es zu erweisen stehen möchte, dass nach alter Verfassung der Gutsherr vom Heimfall gar keinen Vorteil zu erwarten hatte, der Bauer also nicht weiss, warum er für ein solches Recht eine jährliche Rente zahlen soll. Auf der anderen Seite wird aber auch in vielen Fällen bei der Ertragsberechnung für die Rente nichts übrig bleiben. Denn wie viele kleine Bauern gibt es nicht, die mit mehr Not als der Tagelöhner die geringe Subsistenz aus dem spärlichen Ertrag ihrer Aecker erübrigen.

3. Da, wo volle Erbllichkeit und freie Dispositionsbefugnis Statt hatte, fiel das Recht des Heimfalls mit dem des Fiskus an herrenlosen Gütern ziemlich zusammen. Nur da konnte es etwas bedeuten, wo eine beschränkte Succession und Disposition gestattet war. Und indem die Gesetze vom 1825 den Gutsherren das vielfältig in Anspruch genommene Heimfallrecht erhalten wollten, war es natürlich, dass dieselben auch die alten Erbrechtsgrundsätze wieder herstellten. Und soviel es bei der festgehaltenen Vorstellung von dem durch die fremden Gesetze teilweise begründeten vollen Eigentum gehen wollte, zugleich die Dispositionsbefugnisse zum Besten des Heimfallrechts beschränkten. – Unleugbar zerfiel bei gemeinrechtlicher Succession aller Vorzug

des Heimfalls. Da aber die Praktiker nun einmal jede besondere Successionsart durch den Code (Napoleon) für aufgehoben erachteten, so liessen sie auch die Bestimmungen der Gesetze von 1825 nur soweit gelten, dass das Gut bis zur Ablösung unteilbar bleibe, und der Heimfall, den sie somit ganz weg leugneten, bloss in einem in eine feste Rente zu verwandelnden Realrecht bestehe. Die Ablösungsordnung vom 13. Juni 1829 liess jedoch keinen Zweifel übrig, dass der Heimfall kein Realrecht, welches zu einer Rente berechnete, sondern ein noch wirklich nach alter Verfassung existierendes und in Ausübung zu bringendes Obereigentumsrecht sei. Natürlich entstand nun ein Widerspruch mit den Prinzipien der Succession, der aber unsere Praktiker bis jetzt keineswegs verlegen gemacht hat. Das Werk Vogelsangs (vom Jahr 1832) lehrt, dass das beibehaltene Heimfallrecht keineswegs die Dispositionsbefugnis und das Erbrecht in die Güter bestimme. Es sollten dadurch die Bauern die ihnen zugestandenen Befugnisse nicht beschränkt werden. Das Gesetz von 1825 habe einen unzweifelhaften Rechtszustand nicht ändern wollen, und man könnte mit Recht annehmen, dass auch die neuere Gesetzgebung das Heimfallrecht nur als eine selten vorgekommene Reallast des Gutes betrachte. Dass das Heimfallrecht zwar in allen den Fällen, wo es vor der Bekanntmachung der fremden Gesetze bestanden, auch fernerhin fortdaure, jedoch nur da, wo dasselbe oder dessen Geltendmachung, bei dem Bestehen der älteren Gesetze, nicht ein Ausfluss der früher bestandenen Leibeigenschaft, Erbuntertänigkeit, Eigenbehörigkeit und aller daraus fliessenden persönlichen Untertänigkeitsverhältnisse gewesen sei. – Wir möchten aber doch wissen, wie der Heimfall eine Folge der Leibeigenschaft gewesen sei! – Im 74. und 75. §. bemüht sich der Verfasser zu zeigen, dass wegen unbefugter Veräusserungen, und wegen letztwilliger Dispositionen, kein Heimfall mehr eintreten könne. Wir wissen nicht, welche Ideenverwirrung ihn zu diesen Demonstrationen geführt hat. Nach seinem System tritt der Heimfall nur dann ein, wenn in Beziehung auf den Gutsherrn keine berechnete Erben mehr da sind, und es legt sich die schon oben entwickelte und widerlegte Theorie in Mitte, wonach neben dem Rechte des Gutsherrn eine gemeinrechtliche Successions-Ordnung bestehen soll. Hiernach haben zwar, in Gemässheit der älteren Gesetze sämtliche Verwandte des Verstorbenen ein Erbrecht zum Gute, insofern sie nicht schon von demselben abgefunden sind, oder darauf verzichtet haben. Der Gutsherr kann aber fordern, dass sie Einen unter sich wählen, welcher das Gut unzertheilt übernimmt. Dieser ist kein Anerbe fernerhin. Der Wert des Gutes wird unter die sämtlichen Erben gleichmässig verteilt, und der Brautschatz enthält keine Entsagung, keine Abfindung mehr, und Aufhebung der Successionsrechte, sondern er wird bei der Teilung konferiert, wenn kein besonderer Verzicht damit verbunden war. Der Satz, dass der Gutsherr verlangen könne, dass das Colonat kraft Erbreehts nur einem Solchen zufalle, welcher nach den älteren Gesetzen ein Erbrecht zum Gut hatte, ist also rein aufgehoben. Denn können alle die Glieder der Colonenfamilie, die mit Brautschatz versorgt, oder bei der Auseinandersetzung abgefunden sind, im Eröffnungsfall noch als Erben auftreten, so wird es nie an successionsfähigen Erben fehlen, und sie werden sich stets hüten, ihre Abfindung mit einem Verzicht auf das künftige Erbrecht zu verbinden. Dass aber hier die positiven Bestimmungen des Gesetzes auf eine solche Weise umgangen, und mit einem bodenlosen System über den Haufen gestossen werden, kann uns nicht wundern, wenn wir den völligen Mangel der Kenntnis des älteren Rechts in diesem Buch bemerken. Dort heisst es: «Die älteren Eigentums-Ordnungen betrachteten das Heimfallrecht als ein höchst zufälliges Recht, dessen Ausübung nur sehr selten vorkomme. Eines Teils, weil das Erbrecht weit ausgedehnt war, und die nicht hörigen Erben sich hörig machen konnten, zum anderen, weil dem Übertragen des Guts an andere Familien nichts im Wege stand.» Dieses ist ein Satz, der aus Sommers Handbuch der bauerlichen Rechtsverhältnisse I. 1. entlehnt ist, wo der in der alten Zeit besser bewanderte Verfasser von der Hofhörigkeit und Hofverfassung redet, und nicht daran denkt, dass es Jemand auf die Eigentums-Ordnung anwenden würde. Niemand wird zweifeln, dass jedes Wort darin für unser Partikularrecht ebenso unpassend ist, als unserem Provinzialgesetz geradezu widerspricht. – Das ist übrigens gewiss, dass bei denjenigen Colonaten, welche unser Gesetz für volles Eigentum erklärt, durch die unbeschränkte Dispositionsbefugnis das Heimfallrecht, abgesehen von der Intestaterbfolge, völlig illusorisch wird. Dieses war allerdings auch der Fall bei vielen Hofrechten, und ebenso beim Landrecht der Delbrücker Eigenbehörigen, welche dem Heimfall unterworfen waren, aber ungestört das Gut durch eine Disposition auf Fremde bringen konnte. Hier war der Heimfall für den Eigentums- oder Gutsherrn eine blosser Gabe des Zufalls. – Es ist somit ein grosser Unterschied zwischen denjenigen Bauern, bei welchem unsere Gesetze von 1825 ein nutzbares Eigentum, und denen, wobei sie ein volles Eigentum anerkennen. Die Letzteren sind zwar den alten Erbreehtsgrundsätzen unterworfen, sie sind aber auch da, wo durch Anwendung derselben ein Heimfall droht, jeden Augenblick im Stande, denselben durch

eine Disposition zu elidieren (**beseitigen**). Sie hatten also ein wohl erworbenes Recht, welches sie gegen den Heimfall schützte, und doch lässt die Ablösungsordnung sie um denselben Preis das Recht ablösen, wie die nutzbaren Eigentümer die noch unter dem Obereigentum stehenden Colonen!

4. Was der obige Schriftsteller in ein schwer zu zergliederndes Chaos von Lehrsätzen eingekleidet hat, spricht unser Oberlandesgericht in einem Bericht vom 5. Juli 1830, der in Betreff einiger Beschwerden der Gutsbesitzer in Minden und Ravensberg ergangen war, unumwunden aus. In demselben heisst es: Nach der Eigentums-Ordnung seien die leibeigenen Bauern Knechte. Das Königreich Westfalen habe die Leibeigenschaft und alle davon herrührenden Rechte aufgehoben, die beibehaltenen konnten aber abgelöst werden. Und hieraus folge schon, dass diese in der Tat nur als Renten angesehen würden, welche die Disposition der Bauern beschränkten. Im übrigen seien diese als Eigentümer betrachtet worden. Im französischen Gesetz von 1811 werde dieses bestimmt ausgesprochen, indem dasselbe Artikel 4. nur Allodialgüter anerkenne, auch das Heimfallrecht nur als eine Reallast ansehe, während es in Westfalen, im Fall keine testamentarische oder gesetzliche Erben vorhanden waren, bloss in einer Präferenz vor dem Fiskus bestanden habe. Der Genuss der allgemeinen bürgerlichen Rechte, und insbesondere die Dispositionsbefugnis über ihre Colonate, sei den Bauern auch durch die neueste Gesetzgebung nicht entzogen, nur beschränkt worden. Wenn nun die Gutsherren sich beschwerten, dass die Gerichte bei erbenschaftlichen Auseinandersetzungen die dem Heimfall unterworfenen Grundstücke zur Taxe brächten, und die den Geschwistern zufallenden Anteile, ohne ihre Einwilligung, auf die Stätte inskribierten (**beschriften**), so wären sie der Meinung, weil das Hypothekenbuch Glauben verdiene, würden sie bei einem etwaigen Heimfall genötigt sein, den Geschwistern ihre Erbteile auszuzahlen, und so ihre Rechte eludirt (**beseitigt wird**) werden. Sie bezögen sich auf das Gesetz von 1825, und glaubten, die ehemalige Successions-Ordnung sei beibehalten. Die Worte des Gesetzes könnten aber nur den Sinn haben, dass das Grundstück, welches dem Heimfall unterworfen sei, nicht zersplittert, sondern an Einen den Erben als Ganzes falle, keineswegs aber, dass die ehemalige, lediglich auf die Leibeigenschaft gegründete Erbfolge wider eingeführt werden solle. Das Gesetz gestattete §. 27. und 28. eine testamentarische Disposition, und die Ablösungsordnung §. 75. haben das Heimfallrecht auf eine bestimmte jährliche Rente fest gesetzt. Da diese Rente nun gesichert sei, so könne es dem Obereigentümer einerlei sein, wie die Abdicat bestimmt und gesichert wurden. Wenn sich sodann die Gutsbesitzer ferner beschwerten, dass die Gerichte die notwendige Subhastation der dem Heimfall unterworfenen Grundstücke wegen persönlicher nicht consentirter (**zugestimmter**) Schulden verfügten, so schade es ihnen dieses keineswegs, weil der Käufer die Heimfallrente mit übernehmen müsse. In den ehemals französischen Teilen der Provinz sei der Gutsherr ein blosser Realgläubiger. In denen, welche zum Königreich Westfalen gehörte, könne der Bauer nach §. 30. sein nutzbares Eigentum verpfänden. – Wir bemerken gegen diesen Bericht, dass er, a.) sehr unrecht war, das Ministerium mit Abscheu gegen die alte Partikular-Verfassung zu erfüllen. Die Eigenbehörigen waren, was nur zu bekannt ist, keine Knechte, sondern erbliche Colonen und Wehrfester. b.) Wenn das westfälische Gesetz die beibehaltenen gutsherrlichen Rechte für ablösbar erklärt, so kann daraus doch nicht gefolgert werden, dass der Ersatz einer Rente schon an die Stelle der Berechtigten getreten sei. Ob aber der Bauer als Eigentümer angesehen wurde, darüber möge man das Gesetz vom 23. Januar 1808 nachschlagen, welche das Obereigentum mit allen seinen Folgen beibehält. c.) Ob das Gesetz von 1811 den Heimfall aufgehoben, oder bloss dessen Ablösung angeordnet habe, darüber vereisen wir auf das Paderborner Provinzialrecht I. Seite 236. Dass aber die Disposition des nutzbaren Eigentümers nicht so sehr erweitert wurde, dass der Heimfall nur in einer Präferenz vor dem Fiskus bestand, geht aus dem Gesetz von 1808 klar hervor, welches §. 11. jede Veräusserung, Zerstückelung und Verpfändung ohne gutsherrliche Einwilligung verbietet, und aus dem Gesetz vom 25. Juli 1811, welches die Ablösungssumme bestimmt. Es zeigt einen richtigen Blick des westfälischen Gesetzgebers, dass er die Vergütung für den Heimfall mit der für die Laudemialgebühren oder Gewinnelder kombiniert, weil nach alter Verfassung der Vorteil des Gutsherrn bei Heimfall im Grunde nur ein neues Gewinn geld war. d.) Ob das Gesetz unter Vererbung nach den Grundsätzen, die vor der Einführung der fremden Gesetze galten, die blosser Unteilbarkeit des Guts verstehen will, und ob das alte Erbrecht eine Folge der Leibeigenschaft war, bedarf hier wohl keiner neuen Widerlegung, da die Kontroverse, wie wir unten sehen werden, nun endlich ihr Ziel gefunden hat.
5. So wie es anerkannt wurde, dass der Heimfall ein noch wirklich bestehendes Recht sei, so ist es nun auch endlich entschieden, dass die Basis desselben, nämlich das alte Erbrecht mit allen

seinen Folgen vom Gesetzgeber ist beibehalten worden. Folgendes Erkenntnis des geheimen Obertribunals ist am 13. Dezember 1832 vom Land- und Stadtgericht Unna publiziert worden:

In Sachen des Leutnants Stöhrmann und seiner Ehefrau, Albertine geb. Haschhoff, genannt Goslich, zu Altendorf, sowie des Kurators der minderjährigen Stöhrmann, Justizkommissar Bunge zu Unna, Verklagten den Revidenten, wider den C. G. Haschhoff, genannt Goslich, zu Altendorf, Klägers und Revisen, erkennt das königliche geheime Obertribunal den Akten gemäss für Recht: dass die Förmlichkeiten der Revision für beachtet anzunehmen, in der Sache selbst aber die vorigen Urteile de publ. den 7. Januar 1831 und 28. Oktober a.c. zu bestätigen, und die Verklagten auch in den Kosten der Instanz und 20 Taler Succumbenzgelder zu verurteilen.

V.

R.

W.

Gründe.

Es kann keinem erheblichen Zweifel unterliegen, dass die Goslichs-Colonie ein nach Frohnhauser Rechten gewonnenes, zum ehemaligen Kloster Scheda gehöriges Colonat vor Bekanntmachung der fremd herrlichen Gesetze vom Jahre 1808, dem Heimfallrecht des Gutsherrn unterworfen war. Dieses folgt, wie die vorigen Richter bereits ausgeführt haben, schon aus der rechtlichen Natur eines jeden Colonat-Verhältnisses, indem bei einem solchen nur das Heimfallrecht als ein Ausfluss und die rechtliche Folge des dem Gutsherrn vorbehaltenen Eigentums erscheint. Worin die Eigentümlichkeiten der nach Frohnhäuser Rechten verliehenen Colone bestehen, ist zwar bei dem Mangel eines geschriebenen Gesetzes nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln gewesen. Eben deshalb gilt aber die Vermutung, dass diese besondere Art der Colone von der eben gedachten Regel keine Ausnahme macht. Und wenn die Verklagten dem entgegen behaupten wollen, dass die Frohnhäuser Colone dem Gutsherrn nicht unterworfen waren, so wäre es ihre Sache gewesen, hierüber den Beweis zu führen. Dieses ist aber nicht geschehen, Es ergibt sich im Gegenteil, sowohl aus demjenigen, was Rive in seinem Werk über das Bauerngüterwesen in der Grafschaft Mark usw. §. 39., über die rechtliche Natur der Frohnhäuser Colone aus archivalischen Urkunden im allgemeinen aufgestellt hat, als insbesondere aus dem Inhalt des über die Goslichs-Colonie unterm 16. Oktober 1798 erteilten Gewinnbriefes, dass bei den nach Frohnhäuser Recht vertanen Gütern nicht nur ein eigentliches Colonatverhältnis (nicht etwa ein Zeit- oder Leibgewinn) konstituiert wird, sondern dass dieses Verhältnis sogar in einer strengeren, dem Leibeigentums-Nexus sich mehr annähernden Form obwalte. Und wenn nun schon bei dem gewöhnlichen Colonatverhältnis dem Gutsherrn das Heimfallrecht unzweifelhaft zusteht, so musste dieses noch mehr bei der fraglichen Goslichs-Colonie der Fall sein. Könnte hingegen noch irgend ein Bedenken obwalten, so würde der Streit nicht zwischen den jetzt über die Succession in die genannte Colonie prozessführenden Parteien zu erörtern und definitiv zu entscheiden sein. Es müsste vielmehr, da es sich hier um das Recht eines Dritten (des Gutsherrn) handelt, dieser zugezogen, und ihm die Verteidigung des von den Verklagten angefochtenen Heimfallrecht überlassen werden. Denn dass der Fiskus, auf welchen die grundherrlichen Rechte des Klosters Scheda übergegangen sind, auch die, vermöge des Heimfallrechts ihm (cf. §. 19. des Gesetzes vom 21. April 1825) zuständigen Realrechte aufrecht erhalten und in Anspruch nehmen will, ergibt sich zur Genüge aus dem Schreiben der Regierung zu Arnsberg vom 21. Dezember 1829, in welchem der Wert der fiskalischen fixierten Gefälle des Gewinnes und Sterbefalls und des Heimfallrechts, bei der Goslichs-Colonie zu einem Kapitalwert von 2,500 Taler veranschlagt worden sind. Wenn die Verklagten zur Unterstützung ihrer Behauptungen darauf ein besonderes Gewicht legen, dass in einem über die fragliche Colonie am 9. Mai 1796 geschlossenen, vom Gutsherrn konfirmierten Veräusserungskontrakt das vom Neokolonus abgetretene Besitzrecht einmal ein Erbpachtrecht genannt worden, und dass in der Taxations-Verhandlung vom 14. Mai 1829 der Kläger selber erklärt habe, es finde bei dieser nach Frohnhäuser Recht verliehenen Colonie ein Heimfallrecht nicht Statt. – So bedarf es hiergegen wohl kaum der Bemerkung, dass die richtige Qualität eines Besitzes nicht nach der Benennung, die der Besitzer ihr zu geben für gut findet, beurteilt, so weniger aber die Existenz des einem Dritten zustehenden Realrechts von dem Anerkenntnis des verpflichtenden Besitzers abhängig gemacht werden darf. Dass vielmehr bei entstehendem Zweifel nur die vorhandenen Kontrak-Bestimmungen, und nächst dem die allgemeinen Gesetzvorschriften und Rechtsgrundsätze zur Richtschnur dienen können. – In der einen, wie in der anderen Beziehung muss man aber, – wie gezeigt worden, – im vorliegenden Falle das Vorhandensein eines Heimfallrechts für genügend erwiesen achten, und hieraus folgt dann in Gemässheit des §. 24. des Gesetzes vom 21. April 1825, dass für jetzt, und so lange dieses Heimfallrechts unabgelöst besteht, die Goslichs-Colonie nach denjenigen Grundsätzen vererbt werden muss, welche für dieselbe vor Einführung der fremden Gesetze massgebend waren. – Dass aber im Colonatverhältnis, und insbesondere bei den nach Frohnhausen Recht verliehenen Gütern nicht die

gemeinrechtliche Erbfolge Platz greifen konnte, die Succession in das ungeteilte Gut vielmehr einem Anerben, den gleich nahen Erben, dagegen nur eine nach den Kräften des Hofes zu arbitrende (willkürliche) Abfindung gebührte, und dass unter mehreren Kindern und Colonen die Söhne vor den Töchtern den Vorzug hatten, ist von den vorigen Richtern bereits genügsam ausgeführt. Und ergibt sich dieses nicht nur als die rechtliche Folge der allgemeinen, das Colonat-Verhältnis betreffenden Rechtsgrundsätze, sondern es ist auch durch die vernommenen Zeugen bestätigt, dass bei allen übrigen vom Kloster Scheda relevierenden Frohnhäuser Colonaten stets, soweit die Ausmittlungen reichen, nach den oben gedachten Grundsätzen succedirt worden ist. – Hiernach scheint es also gerechtfertigt, wenn die vorigen Urteile die alleinige Succession in die Goslichs-Colonie dem Kläger als einzigem Sohn des Vorbesitzers, den Verklagten dagegen nur eine nach den Kräften des Hofes, unter Zuziehung der Gutsherrschaft, zu regulierende Abfindung zugesprochen, und den Antrag der Letzteren, die Colonie teilungshalber zum öffentlichen Verkauf zu ziehen, als unstatthaft zurück gewiesen haben. usw.



CC BY-SA 3.0

Kloster Scheda in Wickede (Ruhr)-Wiehagen
*Das ehemalige Kloster wurde 1143 als Kloster der Prämonstratenser gegründet.
Nach der Säkularisation von 1809 wurden die Baulichkeiten in einen Gutshof umgewandelt.
Seitdem ist es als Gut Scheda bekannt.
(Angaben gem. Wikipedia)*